

gen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch einen leitenden Mitarbeiter.

OG, Urt. vom 15. Mai 1969 - 2 Zst 7/69.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten wegen Verletzung der Bestimmungen des Oesuncmeits- und Aroeits-schutzes im schweren Fall gemäß § 193 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 StGB in Tateinheit mit einem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung im schweren Fall gemäß § 118 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Dieser Entscheidung liegen im wesentlichen folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist 21 Jahre alt. Er ist im Zirkus seines Vaters beschäftigt und war ab April 1967 verantwortlicher Zeltmeister. Auf einem Lehrgang beim VEB Zentralzirkus erwarb er den Befähigungsnachweis auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Brandschutzes. Er war für den gesamten technischen Ablauf beim Auf- und Abbau der Zirkuseinrichtungen verantwortlich; dabei unterstanden ihm auch die bei diesen Arbeiten eingesetzten Mitarbeiter.

Beim Aufbau des Spielzeltes in S. stellte der Angeklagte fest, daß sich etwa 70 bis 80 Kinder in unmittelbarer Nähe des Zeltplatzes befanden und — obwohl sie von den Mitarbeitern des Zirkus weggeschickt wurden — immer wieder zurückkehrten. Zum Aufbau des Zeltes wurden zunächst zwei mit Seilen befestigte Masten errichtet. Da neuerdings eine Viermast-Zeltplane Verwendung fand, wurden die beiden vorhandenen Masten mit einem Drahtseil verbunden, an dem zwei Flaschenzüge angebracht waren. Mit diesen sollte wegen des Fehlens zweier weiterer Masten an je einem Seil die Zeltplane mit hochgezogen werden. Dabei wurde das Verbindungsseil sehr stark belastet, was sich auch auf die Masten und die diese haltenden Abspannseile übertrug. Während des Hochziehens riß ein Abspannseil, das innen und außen stark verrostet war und drei Drahtbruchnester aufwies. Dadurch stürzte ein Mast um und fiel auf das Zeltdach. Unter diesem befanden sich etwa zehn Kinder, die von einem Mitarbeiter des Zirkus aufgefordert worden waren, beim Aufziehen des Zeltes zu helfen. Der neunjährige H. wurde vom Mast getroffen und erlitt so erhebliche innere Verletzungen, daß er am Unfallort verstarb. Vier weitere Kinder wurden leicht verletzt.

Das Bezirksgericht hob auf Protest und Berufung das Urteil des Kreisgerichts wegen mangelnder Sachaufklärung auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung zurück.

Das Bezirksgericht stimmte dem Kreisgericht darin zu, daß der Angeklagte als Zeltmeister ein für die Durchführung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlicher i. S. der §§ 18, 8 ASchVO und § 193 StGB sei. Die Anwendung des § 193 StGB schloß es jedoch aus, weil diese Bestimmung ausschließlich dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen in der Produktions- und Konsumtionssphäre diene. Unter Berücksichtigung dessen, daß die Verantwortung sowohl für die Einhaltung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Zirkus als auch für die Sicherheit außenstehender Bürger in erster Linie dem Betriebsleiter obliegt, hätte das Kreisgericht aber auch feststellen müssen, wie der Leiter des Zirkusunternehmens die ihm obliegenden Aufgaben verwirklicht, insbesondere den Angeklagten angeleitet und konkrete Anweisungen erteilt habe. Wie wenig Beachtung das Kreisgericht der Rolle des Betriebsleiters beigemessen habe, zeige sich nicht zuletzt darin, daß es schlechthin dem Angeklagten die Verantwortlichkeit für alle Mängel im Zirkus unterstellt habe, die im Zusammenhang mit der Erforschung der Ursachen des Unfalls aufgedeckt worden sind.

Ein weiterer Mangel bestehe darin, daß das Kreisgericht das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen dem vom Angeklagten verletzten Pflichten und den eingetretenen Folgen nicht untersucht habe. So stelle das

Kreisgericht in Übereinstimmung mit dem Beweisergebnis im Urteil zutreffend fest, daß am Tage des Unfalls das Zirkuszelt unter Verwendung einer Viermastenzeltplane, jedoch nur mit zwei Masten errichtet werden sollte und daß dadurch eine zusätzliche Belastung der Abspannseile eingetreten sei. Es sei auch richtig festgestellt, daß für dieses Zelt keine gültige Baugenehmigung mehr vorgelegen habe, weil sich schon zuvor technische Unzulänglichkeiten an der Zelteinrichtung herausgestellt hätten. Diese Umstände würden die Frage auf, ob unter den gegebenen Bedingungen das Abspannseil der verwendeten Art — auch wenn es von ordnungsgemäßer Beschaffenheit gewesen wäre — das Umstürzen des Zeltmastes hätte verhindern können.

Zur Beantwortung dieser Frage hätte es des Gutachtens eines Statikers bedurft, zumal sich aus den Akten konkret Hinweise dafür ergäben, daß das Zelt, statisch gesehen, Mängel hatte und deshalb die Baugenehmigung für das Jahr 1968 nicht erteilt worden sei. Hätte sich auf Grund eines solchen Gutachtens herausgestellt, daß das Seil unter den Bedingungen, wie sie am Unfalltag Vorlagen, auch in intaktem Zustand den Belastungen nicht standgehalten hätte, wäre demzufolge nicht die Pflichtverletzung des Angeklagten (Nichtüberprüfung der Seile) für das schädigende Ereignis mitursächlich. Ursache des Unfalls und seiner Folgen wären dann vielmehr Umstände, die nicht der Angeklagte, sondern der Betriebsleiter zu vertreten hätte. Wäre allerdings eindeutig festgestellt worden, daß der schlechte Zustand des verwendeten Abspannseils allein oder mitursächlich für dessen Zerreißen und damit für das Umstürzen des Mastes war, wäre die diesbezügliche Pflichtverletzung des Angeklagten ebenso eine Ursache für die schädlichen Folgen des Unfalls wie der Umstand, daß er den Zeltaufbau durchgeführt habe, obwohl es nicht gelang, die auf dem Zeltplatz anwesenden Kinder aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts hat der Präsident des Obersten Gerichts Kassationsantrag gestellt, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die dem Kreisgericht gegebene Weisung, im vorliegenden Falle den Tatbestand des § 193 StGB nicht anzuwenden, ist unrichtig. -

I
Zunächst ist dem Bezirksgericht darin zuzustimmen, daß der Angeklagte als Zeltmeister zum Zeitpunkt des Unfalls ein für die Durchführung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Verantwortlicher im Sinne der §§ 8, 18 ASchVO, § 193 StGB war.

Nicht zu folgen ist dagegen den Ausführungen, soweit es die Ablehnung des § 193 StGB betrifft, weil dieser Tatbestand nicht die Sicherheit solcher Werktätigen umfasse, die sich zufällig in der Nähe von mit dem betrieblichen Geschehen verbundenen Gefahrenstellen befänden. Das Bezirksgericht verkennt, daß der Tatbestand des § 193 StGB eine andere Ausgestaltung erfahren hat als der aufgehobene § 31 ASchVO. Während § 31 ASchVO verlangte, daß „eine Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen im Betrieb“ herbeigeführt oder zugelassen worden ist, geht der Tatbestand des § 193 StGB davon aus, daß der Verantwortliche „in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit zuläßt...“. In dieser Bestimmung ist also nicht mehr das Merkmal „im Betrieb“ enthalten. Die Bezugnahme auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 6. Mai 1966 - 2 Ust 10/66 - (NJ 1966 S. 602) ist deshalb verfehlt. Es ist vielmehr zukünftig von folgenden Erwägungen auszugehen:

Es entspricht dem humanistischen Grundanliegen des sozialistischen Staates, wenn er mit dem neuen Strafgesetzbuch alle Bürger gegen die vom Produktionsprozeß ausgehenden möglichen Gefahren umfassend schützt,